

gemacht habe. Allein dazwischen steht doch 'Aquis exivit' — sollte der Abschreiber das vielleicht gar auf die Wasserfahrt gedeutet haben? — und da nirgends eine Ortsveränderung erwähnt ist, so passt die Ansetzung der Berathung in Nymwegen nicht in den Zusammenhang. Dazu kommt die zu einer Seefahrt doch sehr schlecht passende Jahreszeit, und wir werden wohl anzunehmen haben, dass der Urheber dieser Veränderung das 'per maritima loca' (an der Seeküste) falsch verstanden hat, Nymwegen aber durch irgend einen zufälligen Umstand in den Text gekommen ist.

Die Lesart S. 2, Z. 3 v. u. 'si aliquis liber' könnte vielleicht Anspruch auf Beachtung haben.

Beim Jahre 832 (S. 4 unten) heisst es: 'Ludoycus vero filius eius iuxta Warmaciam in villa que vocatur Langardheim (sic) cum suo exercitu residebat, Austrasiorum et Saxonum vanis pollicitationibus seductus, qui ei contra patrem auxilium ferre promittebant'. Es ist also die Stelle grammatisch verbessert und zugleich verkürzt, dadurch auch der Sinn etwas verändert.

Zum J. 834 S. 8 ist das Osterfest ausdrücklich genannt: 'fecit ibique pariter pasche sollempnia celebraverunt, et peractis f. d.' — S. 9 bei Anm. i ist der fehlerhafte Satz nicht verbessert; dagegen steht 'prelium' da. Weiter unten steht (f. 115) statt 'quae contra illum dicta habuerat' 'fecerat', was dem Zusammenhang entspricht und die Conjectur von Pertz bestätigt; jedoch bleibt es hier, wie bei manchen ergänzten Wörtern, immer zweifelhaft, ob es nicht nur auf Vermuthung und naheliegender Verbesserung des Schreibers beruht, welcher auch sehr häufig den Stil etwas bessert.

S. 10 oben steht 'consentire' anstatt 'sentire', welches doch gewiss unhaltbar ist. Zum J. 835 ist Drogo, wie von Prudentius auf S. 11, als Erzbischof bezeichnet, welche Würde er in der That persönlich erhalten hatte, doch war er nicht Erzbischof der Stadt Metz, und diese Bezeichnung wird von dem Metzger Schreiber herrühren.

Z. 11 'eterno' statt 'paterno' kann schwerlich richtig sein, wenn auch Ludwig von der Kirche ausgestossen war; es kommt auch im zweiten Theile des Satzes keine Beziehung darauf vor.

Z. 18: 'Quam . . . seriem unusquisque proprie manus subscriptione roboravit'. Aber auch S. 11, Z. 10 steht 'scriptione', in Ann. Mett. freilich 'conscriptione'. Der Schreiber nahm an dem Wort 'scriptio' Anstoss.

Z. 24 'tantorum patrum', unzweifelhaft besser, aber doch vielleicht nur unberechtigte Correctur. — Nach 'dignissima' steht noch 'complecti', womit 'complexi' gemeint zu sein scheint.

Auf S. 11 ist bei Prudentius statt 'Septimaniae' gesetzt 'Gotie'.